

Gebührenreglement

Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr erhoben. Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsreglementes und ist alle 2 Jahre zu überprüfen und evtl. anzupassen. Mit jedem Mieter (Ausnahme Anlässe der Kirch-, Einwohner-, und Bürgergemeinde, sowie deren Organe und Zweckverbände) wird ein Vertrag abgeschlossen.

Gebührenfrei sind:

- Kirchliche Anlässe gem. Ziff. 1.2
- Anlässe der Kirch-, Einwohner-, und Bürgergemeinde von Selzach, sowie deren Organe und Zweckverbände
- Für die im Einwohnergemeinderat vertretenen politischen Parteien 1 Anlass pro Jahr
- Seniorenanlässe
- 3 zusätzliche Vorbereitungsstage mit anschliessendem Anlass, sofern der Anlass gem. Ziff. 1.2 rechtzeitig gemeldet wurde. Ansonsten werden die Tage gem. Tarif verrechnet.
- Die Betriebskommission kann für wohltätige und gemeinnützige Anlässe die Gebühr erlassen.
- Die Betriebskommission kann bei Härtefällen die Gebühren und Annullationskosten reduzieren.

Annullationskosten der Mietgebühren

10% bis 6 Monate vor dem Anlass

25% 5 bis 4 Monate vor dem Anlass

50% 3 bis 2 Monate vor dem Anlass

100% 1 Monat vor dem Anlass

Tarife	CHF
Saal 1 und 2 / Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	600
50% pro weiteren Anlass*	300
Saal 1 / Foyer	400
50% pro weiteren Anlass*	200
Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	200
50% pro weiteren Anlass*	100
Proben ohne Miete pro Tag	50
Sitzungszimmer Süd pro Tag	50
Zusatztage (Aufbau- und Zwischentage)	50
Zuschläge zu den gesamten Mietgebühren	
Zuschlag für Einheimische Firmen	25%
Zuschlag für Externe	100%
* als weitere Anlässe gelten insbesondere Zweitauflösungen und Ausstellungen über mehrere Tage	

Zubehör	
Beamerrente	200
Schutzwand	100
Klavier	50
Die Betriebskommission ist berechtigt für die dauernde Beanspruchung von Stauraum eine Gebühr zu erheben.	